

Amtliche Bekanntmachung Nr. 74/2006

Satzung der Stadt Herzogenrath über die Kindertages-pflege im Sinne der §§ 23 und 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kindertagespflegesatzung – vom 19.12.2006

Präambel

Durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz –TAG- wurde die Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Hinblick auf eine bedarfsgerechte Versorgung konkreter geregelt. Die Kindertagespflege soll langfristig zu einem den Kindertageseinrichtungen gleichwertigen Angebot zur Bildung, Erziehung und Betreuung insbesondere für Kinder im Alter unter drei Jahren weiterentwickelt werden. Das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz –KICK- schafft die Grundlage für die Erhebung von pauschalierten Elternbeiträgen in ähnlicher Weise wie für Kindertageseinrichtungen.

Die Jugendämter in der zukünftigen StädteRegion Aachen haben das gemeinsame Ziel, die Kindertagespflege nach einheitlichen Maßstäben zu fördern und Elternbeiträge zu erheben.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (OG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW, S. 666/SGV.NRW, S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 (Erster Teil) des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV.NRW, S. 498) i.V.m. §§ 23, 24 und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 26.06.1990, zuletzt geändert durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz –KICK- vom 08.09.2005 (BGBl. I S. 2729) hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 19.12.2006 nachfolgende Satzung beschlossen:

I. Förderung in Kindertagespflege

§ 1 Bedarfskriterien

(1) Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Rahmen des in § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII geregelten bedarfsgerechten Angebotes für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter.

(2) Für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht gilt diese Satzung nur, soweit im Rahmen des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz nach den örtlichen Verhältnissen keine bedarfsgerechte Betreuung in einer Kindertageseinrichtung angeboten werden kann.

(3) Für Kindertagespflege im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 bis 34 SGB VIII –Teilzeitpflege- sowie für ausschließlich privat finanzierte Tagespflege gilt diese Satzung nicht.

(4) Leistungen zur Kinderbetreuung nach dem Zweiten und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gehen Leistungen nach dieser Satzung vor.

§ 2 Durchführung der Kindertagespflege

(1) Stellt das Jugendamt den individuellen Betreuungsbedarf im Sinne des § 1 fest, so trägt es die Kosten der im Einzelfall notwendigen Tagespflege nach Maßgabe der §§ 3 bis 7 dieser Satzung und zieht die Eltern nach den §§ 8 bis 13 zu einem sozial gestaffelten Elternbeitrag heran.

(2) Die durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit beträgt mindestens 10 Stunden und wird für volle Monate verbindlich anerkannt. Bedarfsveränderungen werden zum 01. des Folgemonats wirksam.

(3) Vermittlung und laufende Geldleistung werden nur an Tagespflegepersonen gewährt, die über eine Tagespflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen.

§ 3 Vermittlung

Die Vermittlung geeigneter Tagespflegepersonen erfolgt durch den damit vom Jugendamt beauftragten freien Träger.

§ 4 Sachaufwand und Anerkennung der Förderungsleistung

(1) Auf Antrag der Eltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten werden der Tagespflegeperson pauschal die angemessenen Kosten, die ihr für den Sachaufwand entstehen, erstattet und ein Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung gewährt.

(2) Die Höhe dieser Geldleistungen wird in Abhängigkeit von den geleisteten Betreuungsstunden für ganze Monate gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung kindbezogen ermittelt. Endet die Betreuung im Laufe eines Monats, so ist die Geldleistung anteilig zu kürzen.

§ 5 Beiträge zu einer Unfallversicherung

(1) Selbständig tätige Tagespflegepersonen sind verpflichtet, sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege anzumelden.

(2) Der Tagespflegeperson werden auf Antrag monatlich die nachgewiesenen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung erstattet. Der Unfallversicherungsbeitrag wird einmal pro Tagespflegeperson anerkannt.

§ 6 Aufwendungen zur Alterssicherung

(1) Der Tagespflegeperson werden auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung zur Hälfte erstattet. Angemessen ist ein

Alterssicherungsbeitrag bis zur Höhe des Mindestbeitrags zur gesetzlichen Alterssicherung (z.Zt. 78 € pro Monat).

(2) Die Leistung des Jugendhilfeträgers beträgt somit höchstens 39 €/Monat. Der Alterssicherungsbeitrag wird einmal pro Tagespflegeperson anerkannt.

(3) Als Alterssicherung werden anerkannt:

- die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, sowie
- Altersvorsorgeverträge nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz – AltZertG).

§ 7 Zahlweg

Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfolgt monatlich nachträglich unmittelbar an die Tagespflegeperson.

II. Kostenbeiträge

§ 8 Beitragspflichtige

(1) Die Stadt erhebt von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Kindertagespflege. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei kombinierter Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ist zusätzlich zum Kindergartenbeitrag der Beitrag für die Ergänzungs-/Halbtagsbetreuung zu zahlen.

(3) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

§ 9 Beitragshöhe

Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages ergibt sich in **Abhängigkeit vom Einkommen, den in Anspruch genommenen Betreuungsstunden und dem Alter des Kindes** aus der Anlage 2 zu dieser Satzung.

§ 10 Beitragsbefreiungen

(1) Werden mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 8 Abs. 3 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig in einer Tageseinrichtung oder Tagespflege betreut, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.

(2) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Absatz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

§ 11 Belegpflicht

(1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage 2 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.

(2) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 12 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(2) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(3) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht fest steht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

(4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 13 Fälligkeit

(1) Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 01. des Monats im Voraus zu entrichten.

(2) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bescheiderteilung.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann die Fälligkeit je nach Lage des Einzelfalls bis zu einem Zeitraum von drei Monaten verlängert werden.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Kindertagespflegesatzung vom 19.12.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 19.12.2006

gez.
(Zimmermann)
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Herzogenrath über die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 und 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Tagespflegesatzung – vom 19.12.2006

Laufende Geldleistungen in der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII

Kinder unter drei Jahren

Betreuungsumfang (wöchentlich)		Geldleistungen (monatlich)		
		Sachaufwand und Förderleistung (pro Kind)	Alterssicherung (pro Tagespflegeperson)	Unfallversicherung (pro Tagespflegeperson)
Ergänzungs-/Halbtagsbetreuung	10-25 Stunden	189 €	39 €	6,60 €
Regel-/Blockbetreuung	25-35 Stunden	284 €	39 €	6,60 €
Ganztagsbetreuung	bis 42,5 Stunden	378 €	39 €	6,60 €
Langzeitbetreuung	bis 50 Stunden	473 €	39 €	6,60 €

Kinder ab drei Jahren und Schulkinder

Betreuungsumfang (wöchentlich)		Geldleistungen (monatlich)		
		Sachaufwand und Förderleistung (pro Kind)	Alterssicherung (pro Tagespflegeperson)	Unfallversicherung (pro Tagespflegeperson)
Ergänzungs-/Halbtagsbetreuung	10-25 Stunden	158 €	39 €	6,60 €
Regel-/Blockbetreuung	25-35 Stunden	236 €	39 €	6,60 €
Ganztagsbetreuung	bis 42,5 Stunden	315 €	39 €	6,60 €
Langzeitbetreuung	bis 50 Stunden	394 €	39 €	6,60 €

Anlage 2 zur Satzung der Stadt Herzogenrath über die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 und 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Tagespflegesatzung – vom 19.12.2006

Elternbeiträge in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII

Beitragstabelle 01.08.2006

Betreuungsumfang (wöchentlich) ▶▶▶	Ergänzungs-/ Halbtags- betreuung 10-25 Stunden	Regel-/ Blockbetreuung 26-35 Stunden	Ganztags- betreuung 36-42,5 Stunden	Langzeit- betreuung bis 50 Stunden
bis 12.271,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
12.271,00 - 24.542,00 €	28,00 €	28,00 €	45,00 €	62,00 €
24.542,00 - 36.813,00 €	47,00 €	47,00 €	75,00 €	103,00 €
36.813,00 - 49.084,00 €	78,00 €	78,00 €	123,00 €	168,00 €
49.084,00 - 61.355,00 €	122,00 €	122,00 €	189,00 €	256,00 €
über 61.355,00 €	161,00 €	161,00 €	250,00 €	339,00 €